



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 38030

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 38030

Gerät: Heckspoiler

Typ: MSD.070.97DF

Inhaber der ABE: MS-Design Autozubehörhandel GmbH  
D-82481 Mittenwald

Hersteller: MS-Design Auto Tuning Ges. m.b.H.  
A-6444 Längenfeld - Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 38030

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.  
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 38030 erstreckt sich auf die Heckspoiler,  
Typ MSD.070.97DF, in den Ausführungen

"I" ohne Ausnehmung für Bremsleuchte und

"II" mit bauartgenehmigter, zum Einbau geeigneter, zusätzlicher  
Bremsleuchte.

Die Heckspoiler, Typ MSD.070.97DF, der Ausführungen "I" und "II"  
dürfen ausschließlich zum Anbau an den im beiliegenden Gutachten  
Nr. 97-0488-00-01, Blatt 3, aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den  
dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den  
eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Heckspoiler muß an einer gegen Beschädigung geschützten,  
auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein  
Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätebezeichnung fol-  
gende Angaben enthält:

Hersteller:.....  
Typ:.....  
Typzeichen:.....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die  
geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der  
Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen  
Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 27.02.1997 festge-  
haltenen Angaben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 38030

---

-4-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 12.03.1997  
Im Auftrag  
Asmussen

Beglaubigt:

  
Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten

## 1. Angaben zum Fahrzeugteil

### 1.1. Beschreibung

1.1.1. Hersteller: MS-Design Auto-Tuning Ges.m.b.H.  
Huben 222  
A-6444 Längenfeld  
Österreich

1.1.2. Vertriebsfirma: MS-Design  
Autozubehörhandels-GmbH  
Am Fischweiher 18-20  
82481 Mittenwald

1.1.3. Art: Heckspoiler

1.1.4. Typ: MSD.O70.97DF

1.1.5. Ausführungen: - Ausf. I: Normalausführung  
- Ausf. II: mit 3. Bremsleuchte

1.1.6. Kennzeichnung: Hersteller: MS-Design  
Made in Austria  
Typ: MSD.O70.97DF  
Teil: Heckspoiler  
Typzeichen: KBA .....

Ort der Kennzeichnung: Typschild (Positivabdruck) an der  
rechten Unterseite angebracht

1.1.7. Abmessungen: Breite: 1338 mm  
Höhe: 119 mm  
Länge: 241 mm

1.1.8. Gewicht: alle Ausf.: ca. 1,4 kg

1.1.9. Werkstoff: PU-Integral-Hartschaum

### 1.2. Befestigung

Ausf. I und II: Der Heckspoiler wird auf die Heckklappe  
geschraubt und zusätzlich geklebt.

Ausf. II: Die 3. Bremsleuchte wird an die  
Unterseite des Heckspoilers geschraubt.

Die Montageanleitung wird vom Hersteller jedem Teil beigegeben.

## 2. Prüfergebnisse

Der Heckspoiler wurde geprüft entsprechend dem VdTÜV-Merkblatt 744  
"Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und PKW-  
Kombi" in der Fassung vom Juli 91.  
Der Heckspoiler genügt den darin aufgeführten Anforderungen. Ins-  
besondere werden folgende Prüfkriterien erfüllt:

## 2. Prüfergebnisse (Fortsetzung)

### 2.1. Aerodynamische Eigenschaften

#### 2.1.1. Luftwiderstand

Die Vergleichsmessung der Höchstgeschwindigkeit ergibt keine über die Meßgenauigkeit hinausgehende Änderung.

#### 2.1.2. Fahrverhalten

Bis zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges sind keine negativen Auswirkungen des Heckspoilers auf das Fahrverhalten feststellbar.

### 2.2. Äußere Gestaltung

Hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten entspricht der Heckspoiler in Anbaulage der Richtlinie 74/483/EWG in der Fassung 87/354/EWG.

Das Energieaufnahmevermögen wurde geprüft.

Die beim Kopfaufschlagtest festgestellte Zeitspanne, bei der eine Verzögerung von 80 g überschritten wurde, betrug max. 2,7 msec. Die biomechanische Toleranzgrenze wurde nicht überschritten. Der Heckspoiler ist aus splittersicherem Material hergestellt.

### 2.3. Befestigung am Fahrzeug

Die Befestigung des Heckspoilers am Fahrzeug läßt sich bei Beachtung der Montageanleitung sicher und dauerhaft ausführen.

### 2.4. Verschiedenes

2.4.1. Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau des Heckspoilers nicht.

2.4.2. Bei Ausrüstung des Fahrzeuges mit dem Heckspoiler bleibt eine ausreichende Sichtmöglichkeit nach hinten erhalten.

2.4.3. Ausf. I: Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen werden durch den Anbau der Normalausführung des Heckspoilers in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt.

Ausf. II: Der Heckspoiler Ausf. II ist mit einer 3. Bremsleuchte mit Kennzeichnung Valeo S3-E2-025137 ausgerüstet. Die Anforderungen der 43. Ausnahmereordnung zur StVZO bezüglich der Anbauverhältnisse werden erfüllt. Der Anbau einer anderen baugleichen und bauartgenehmigten dritten Bremsleuchte ist ebenfalls möglich. Zusätzlich paarweise angebaute Bremsleuchten sind nicht zulässig. Eine evl. schon vorhandene 3. Bremsleuchte (z.B. an der Heckscheibe) ist abzuklemmen.

### 3. Verwendungsbereich

Der Heckspoiler ist für den Anbau an folgende Fahrzeuge geeignet:

Hersteller	Typ	Ausführung	Handels- bezeichnung	ABE/EG-Nummer
Adam Opel AG Rüsselsheim	GM 200- GME	alle bis 148 kW	Opel Sintra	e13*95/54*0018*..

Die Verwendung des Heckspoilers bei leistungsgesteigerten Versionen von Fahrzeugen des angegebenen Typs wurde nicht geprüft.

### 4. Prüfung des Anbaus

Eine Prüfung des Heckspoiler-Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen bzw. Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO wird nicht für erforderlich gehalten.

### 5. Schlußbestätigung

Der Heckspoiler entspricht den vorstehenden Angaben.  
Der unter Ziffer 3 aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht nach dem Anbau des Heckspoilers insoweit den Bestimmungen der StVZO und den hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen in der heute gültigen Fassung, sowie der Richtlinie 74/483/EWG.

### 6. Anlagen

- 6.1. Zeichnung des Heckspoilers (Ausführung I) vom 24.01.1997
- 6.2. Zeichnung des Heckspoilers (Ausführung II) vom 24.01.1997
- 6.3. Foto "Fahrzeug mit Heckspoiler Ausführung I"
- 6.4. Montageanleitung Heckspoiler
- 6.5. Montageanleitung für 3. Bremsleuchte
- 6.6. Montageskizze für 3. Bremsleuchte

## Prüflaboratorium

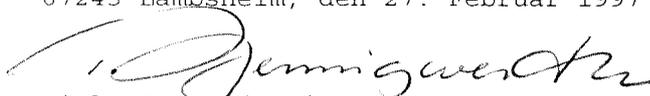
Technologiezentrum Typprüfstelle  
67245 Lamsheim

des

**Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V.**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,  
Bundesrepublik Deutschland  
unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P00008-95

67245 Lamsheim, den 27. Februar 1997



Dipl.-Ing. Pfennigwerth  
amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr

